jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/29 4Ob560/87, 10Ob18/12p, 8Ob126/11d, 7Ob77/17z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1987

Norm

JWG §4 Abs3
oöJWG §8 Abs2

Rechtssatz

Die Besonderheit der Legalzession nach § 4 Abs 3 JWG, § 8 Abs 2 oöJWG (und zahlreicher ähnlicher landesgesetzlicher Legalzessionsnormen im Bereich des Sozialhilferechts und des Jugendwohlfahrtsrechts) liegt darin, daß der Rechtsübergang nicht selbsttätig mit der Erbringung der Leistungen durch den Rechtsträger eintritt (wie etwa nach § 1358 ABGB), sondern aufgeschoben bleibt, bis der Rechtsträger dem Dritten die Unterhaltsgewährung schriftlich anzeigt. Diese Regelung hat aber zur Folge, daß der Unterhaltsanspruch des Minderjährigen gegen den Unterhaltspflichtigen im Umfang der vom Rechtsträger gewährten Unterstützung weder erlischt noch sofort selbsttätig auf den Rechtsträger übergeht, sondern bis zu Anzeige des Rechtsträgers an den Dritten aufrecht bleibt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 560/87
  Entscheidungstext OGH 29.09.1987 4 Ob 560/87
  Veröff: SZ 60/191 = EvBl 1988/16 S 113 = RZ 1988/2 S 15 = ÖA 1988,49 = EFSlg XXIV/5
- 10 Ob 18/12p
  Entscheidungstext OGH 05.06.2012 10 Ob 18/12p
  Vgl auch
- 8 Ob 126/11d
  Entscheidungstext OGH 24.10.2012 8 Ob 126/11d
  Vgl; Beisatz: Hier: § 13 StPGG. (T1)
- 7 Ob 77/17z
  Entscheidungstext OGH 27.09.2017 7 Ob 77/17z
  Vgl; Beisatz: Hier: Ein nach § 332 ASVG auf den Sozialversicherungsträger übergegangener Schadenersatzanspruch wegen eines ärztlichen Kunstfehlers. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0063113

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at